

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 18. November 1908.

No. 24.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. — Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. — Bekanntmachung betr. Vermietung von Zimmern im Sanatorium Ulenge. — Bekanntmachung betr. Eröffnung des Rufiyideltas für den Auslandsverkehr. — Bekanntmachung betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Z.-V. vom 13 Juni 1903. — Bekanntmachung betr. Ankaufs von Baumwolle durch das Kol. Wirtsch. Komitee. —

## Bekanntmachung.

über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas.

Vom 10. Oktober 1908.

Das nachstehend in deutscher Übersetzung abgedruckte, am 22. Juli 1908 in Brüssel unterzeichnete Protokoll wegen des zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarten Verbots der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas ist in der durch § 6 des Protokolls vorgeschriebenen Form und in der dort bestimmten Frist von allen beteiligten Mächten bestätigt worden.

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Schoen.

## Protokoll.

Mit Beziehung auf die Artikel I, III, VIII, IX der Generalakte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890 haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehöriger Ermächtigung versehen, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

### § 1.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art, sofern diese Gegenstände für Eingeborene bestimmt sind, sowie der Verkauf und die Überlassung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art an Eingeborene ist vom 15. Februar 1909 ab in der im § 2 bezeichneten Zone auf vier Jahre verboten; diese Bestimmungen sollen jedoch auf Waffen, Munition und Schießpulver, die im Durchgangsverkehr eingeführt werden und für Gebiete außerhalb der be-

zeichneten Zone bestimmt sind, keine Anwendung finden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die örtlichen Behörden in ganz besonderen Ausnahmefällen den Eingeborenen Feuerwaffen, Munition und Schießpulver überlassen dürfen.

### § 2.

Die im vorgehenden Paragraphen erwähnte Zone wird begrenzt:

einerseits durch das Meer,

andererseits durch das rechte Ufer des Großflusses von dessen Mündung in den Golf von Guinea bis zu seinem Schnittpunkte mit der Westgrenze von dort durch die Grenze zwischen Kamerun und Nigerien bis zum Tschadsee; weiter durch die über den Tschadsee laufende Strecke der Grenze von Kamerun; vom Tschadsee ab durch die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiete bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des konventionellen Kongobeckens;

durch die Grenze des konventionellen Kongobeckens bis zu ihrem Zusammentreffen mit der östlichen Wasserscheide des M' Poko-Flußbeckens und durch diese Wasserscheide bis zum Ubangi;

von dort durch den Ubangi bis Banzyville; von Banzyville ab durch die Verbindungslinie mit der östlichen Wasserscheide des Mongala-Flußbeckens; weiter durch diese Wasserscheide selbst; sodann durch die Verbindungslinie mit der Mündung des Itimbiri; von dort ab bis zum 2. Grade südlicher Breite durch die Westgrenze des Aruwimi-Distrikts; sodann durch die Nordgrenze des Kassai und des Kwango-Distrikts bis zur Kwangomündung; weiter durch eine Linie, die dem Laufe des Kwango aufwärts bis zu einem 25 km südlich der portugiesischen Grenze gelegenen Punkte folgt; sodann durch eine Linie, die parallel dieser Grenze und 25 km von ihr entfernt zum Meere führt — diese Entfernung rechnet in dem Abschnitte, wo der Kongo als Grenze dient, vom linken Ufer dieses Flusses ab.

Man ist darüber einig, dass diejenigen Inseln, welche weniger als 20 Kilometer von dem in die obenbezeichnete Verbotszone einbegriffenen Küstenstrich entfernt sind, gleichfalls zu dieser Verbotszone gehören.

§ 3.

Falls keine der Vertragsparteien zwölf Monate vor Ablauf des im § 1 angegebenen Zeitraums die Absicht bekanntgegeben hat, das gegenwärtige Protokoll ausser Wirksamkeit zu setzen, soll es zwei weitere Jahre und so fort von je zwei zu zwei Jahren in Kraft bleiben.

§ 4.

So weit wie möglich, sollen die örtlichen Behörden darüber wachen, dass in der Zeit zwischen der Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls und seinem Inkrafttreten die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schiesspulver nicht das Mass übersteigt, das sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich im Halbjahr erreicht hat.

§ 5.

Die Regierungen Deutschlands, Spaniens, des Unabhängigen Kongostaats, Frankreichs, Grossbritanniens und Portugals verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls in ihren Gebieten zu sichern.

§ 6.

Vor dem 1. September dieses Jahres soll jede der beteiligten Mächte das gegenwärtige Protokoll durch eine an die Kaiserlich Deutsche Regierung zu richtende Note bestätigen, die den Text des Protokolls vollständig enthalten wird. Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird ihrerseits die beteiligten Mächte von dem Empfange jeder dieser Noten benachrichtigen.

Die im § 3 vorgesehene Kündigung soll sich in denselben Formen, das heißt durch eine Mitteilung an die Kaiserlich Deutsche Regierung vollziehen, die davon den anderen beteiligten Mächten unverzüglich Kenntnis geben wird.

Geschehen in Brüssel, am 22. Juli 1908.

Für Deutschland:

Graf von Wallwitz.

Für Spanien:

Aturo de Baguer.

Für den Unabhängigen Kongostaat:  
Liebrechts.

Für Frankreich:

d'Ormesson.

René Lecomte.

Für Großbritannien:

Arthur H. Hardinge.

Für Portugal:

Santo Thyrso.

Antonio Duarte Ramada Curto.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Daressalam, den 12. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

## Bekanntmachung.

des Reichskanzlers, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks.

Vom 19. März 1908.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Schecks sind binnen der nachstehend bezeichneten Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen:

im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Färöern — ausgestellte Schecks binnen drei Wochen,

in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einem Monat,

in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Cap Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen zwei Monaten,

sonst im Auslande, mit Einschluss der deutschen Schutzgebiete, ausgestellte Schecks binnen drei Monaten.

Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Daressalam, den 12. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

## Bekanntmachung.

Zimmer des Sanatoriums Ulenge können von der Verwaltung des Gouvernements-Krankenhauses in Tanga gegen eine Tagesmiete von 0,50 Rupie oder eine Monatsmiete von 10 Rupie gemietet werden.

Daressalam, den 13. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 21671.

## Bekanntmachung.

Das Rufiyi-Delta wird vom 20. November er. ab wieder für den direkten Auslandsverkehr eröffnet. Die zollamtliche Abfertigung zur Ausfuhr und Einfuhr findet in Salale statt; das Zollamt III.

Klasse daselbst hat die Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge.

Daressalam, den 12. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 17774. IV

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 62 der Z. V. vom 13. Juni 1903 werden die Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Verordnung vom 4. Dezember 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) folgendermassen abgeändert:

Im § 1 Ziffer I ist zwischen Daressalam und Kilindoni-Mafia einzuschreiben „Salale“, der § 9 A Ziffer 3 lautet in Zukunft:

Die Zollämter III. Kl. Kiunga, Salale, Kilindoni-Mafia.

Daressalam, den 12. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 17774. IV.

### **Bekanntmachung.**

Das Kolonial- Wirtschaftliche Komitee zu Berlin hält die für das Jahr 1908 in dem Amtlichen

Anzeiger No. 27 vom 23. November 1907 veröffentlichten Garantien für das Jahr 1909 aufrecht:

- a) entweder jedes Quantum im Schutzgebiet produzierter Baumwolle in Deutschland ohne Anrechnung einer Kommission bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös unter Abzug der für Seefracht, Seeverversicherung, Landungsspesen, Eisenbahnfracht und kleine Spesen entstandenen Kosten den betreffenden Verladern zu überweisen;
- b) oder jedes Quantum Baumwolle frei Küste Ostafrika zum Preise von /40 Pfennigen für 1 Pfund entkernter Baumwolle in einer die ägyptischen „fully goodfair“ gleichwertigen oder sie übertreffenden Qualität und 30 Pfennigen für ein Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully goodfair“ nicht gleichkommenden Qualität abzunehmen.

Alle diesbezüglichen Verhandlungen sind mit der Vertretung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee in Daressalam zu führen.

Daressalam, den 10. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiher von Rechenberg.

J. No. 22113.